

Steuerberaterkammer Brandenburg

- Körperschaft des öffentlichen Rechts -



Steuerliche Sofortmaßnahmen Corona-Epidemie - Fristverlängerungen

Die Steuerabteilung des Ministeriums der Finanzen und für Europa hat uns wie folgt informiert:

„Um auf die wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Krise angemessen reagieren zu können, haben das Bundesministerium der Finanzen und die obersten Finanzbehörden der Länder einen kurzfristigen Prozess zur Abstimmung einer bundeseinheitlichen Vorgehensweise zum weitere Vorgehen der Finanzverwaltung eingeleitet.

Die aktuell diskutierten Maßnahmen beinhalten keine Regelung, wie die Finanzämter mit der Einhaltung gesetzlicher Abgabefristen für Steuererklärungen und Voranmeldungen umgehen sollen. Nach meiner Auffassung ist dies aber auch nicht erforderlich, da die gesetzlichen Instrumente (§ 109 AO) und die bestehende Weisungslage den von Ihnen beschriebenen Anwendungsfall abdecken.

Sofern Steuerberatungskanzleien oder die von ihnen vertretenen Mandanten auf Grund von coronabedingten Personalausfällen oder einer angeordneter Quarantäne die steuerlichen Pflichten (der Mandanten) nicht erfüllen können, werden die Finanzämter bei einem substantiierten schriftlichen Vortrag eine Fristverlängerung regelmäßig gewähren. Ein bloßer Verweis auf die bestehende Corona-Krise wird zur Begründung jedoch nicht ausreichen. Ebenso wenig werden die Finanzämter eine Frist rückwirkend verlängern, wenn das begründete Ereignis erst nach Ablauf der Steuererklärungsfrist eingetreten ist.

Da ich auf Grund des Fortschreiten der Corona-Krise mit einer Vielzahl von gleichgelagerten Fristverlängerungsanträgen rechne, wird mein Haus die Finanzämter bitten, für einen begrenzten Zeitraum wieder Sammelanträge zu berücksichtigen. Derartige Anträge sind durch die Finanzämter jedoch nur dann mit einem angemessenen Aufwand bearbeitbar, sofern der zugrunde liegende Sachverhalt identisch ist (z.B. kurzfristiger und umfassender Personalausfall in der Kanzlei) und die Mandanten einzeln mit Steuernummern und den betroffenen Erklärungen/Anmeldungen aufgeführt werden.

Darüber hinaus werden die Finanzämter im Land Brandenburg in diesem Jahr auf eine automatisierte Vorabanforderung von Steuererklärungen in allen Katalogfällen des § 149 Abs. 4 AO verzichten. Ich weise jedoch darauf hin, dass es den zuständigen Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern vor Ort unbenommen bleibt, unter Berücksichtigung der eigenen Arbeitslage und dem jeweils aktuellen Stand der Corona-Krise, beim Vorliegen der Voraussetzungen des § 149 Abs. 4 AO im Einzelfall oder gruppenbezogen Vorabanforderungen personell vorzunehmen.“